

Allgemeine Gebührensatzung mit Gebührentarif für den Kreis Unna

In der Fassung der Bekanntmachung vom
13.12.1995 (Amtsblatt des Kreises Unna Nr.
40/1995)

geändert durch
Änderungssatzung vom 13.03.1996
(Amtsblatt Nr. 12/1996),
Änderungssatzung vom 03.12.1997
(Amtsblatt Nr. 35/1997),
Änderungssatzung vom 17.06.1998
(Amtsblatt Nr. 21/1998),
Änderungssatzung vom 09.06.1999
(Amtsblatt Nr. 20/1999) und
Änderungssatzung vom 22.01.2002
(Amtsblatt Nr. 03/2002)
Änderungssatzung vom 04.07.2002
(Amtsblatt Nr.23/2002)
Änderungssatzung vom 04.12.2002
(Amtsblatt Nr. 37/2002)
Änderungssatzung vom 13.01.2004
(Amtsblatt Nr. 36/2005)
Änderungssatzung vom 28.05.2009
(Amtsblatt Nr. 20/2009)
Änderungssatzung vom 28.10.2011
(Amtsblatt Nr. 41/2011)
Änderungssatzung vom 30.10.2012
(Amtsblatt Nr. 53/2012)
Änderungssatzung vom 26.02.2013
(Amtsblatt Nr. 09/2013)
Änderungssatzung vom 28.06.2016
(Amtsblatt Nr. 27/2016)
Änderungssatzung vom 14.12.2021
(Amtsblatt Nr. 01/2022)

I. Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Unna

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten, werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben für

- a) besondere Verwaltungsleistungen – Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten -, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen (Verwaltungsgebühren) und
- b) die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen (Benutzungsgebühren).

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind in den Fällen der

- a) Verwaltungsgebühren der Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse die Handlung vorgenommen wird
- b) Benutzungsgebühren der Benutzer der Einrichtung oder Anlage.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend (soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt).

(4) Auf Antrag können zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger denselben Gebührenschuldner betreffende Amtshandlungen für einen im voraus bestimmten Zeitraum, der 1 Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren vorgesehen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen.

§ 4

Ablehnung und Zurücknahme von Anträgen

Bei Ablehnung eines Antrages auf eine gebührenpflichtige Leistung oder bei Zurücknahme vor ihrer Beendigung sind 10 v. H. bis 75 v. H. der Verwaltungsgebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

Für einen lediglich wegen Unzuständigkeit abzulehnenden Antrag wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 5

Gebühren und Auslagen im Widerspruchsverfahren

- (1) Für Widerspruchsbescheide wird eine Gebühr nur dann erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, nach dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (2) Die Gebühren und Auslagen eines ohne Erfolg eingelegten Widerspruchs fallen demjenigen zur Last, der den Widerspruch eingelegt hat. Unterliegt er z. T., so fallen ihm insoweit Kosten zur Last, es sei denn, dass er nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.
- (3) Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 6

Auslagen

- (1) Für Verwaltungsleistungen nach § 1 Buchst. a) sind besondere bare Auslagen, die bei Vornahme oder Vorbereitung einer Handlung entstehen, zu ersetzen.

Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist oder wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Telefon- und Zustellkosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

- (3) Die §§ 2 und 9 gelten entsprechend.

§ 7

Gebührenfreiheit

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um beantragte amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten gem. § 6 Abs. 1 S. 2, § 19 ÖGDG oder nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,
- b) die Bundesrepublik und die anderen Bundesländer, soweit die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und es sich nicht um beantragte amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten gem. § 6 Abs. 1 S.2, § 19 ÖGDG handelt,
- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient und es sich nicht um beantragte amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten gem. § 6 Abs. 1 S. 2, § 19 ÖGDG handelt.

- (2) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:

- a) Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen,
- b) Handlungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
- d) Handlungen auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe,
- e) Handlungen, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
- f) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen.

§ 8

Ermäßigung und Befreiung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

**§ 9
Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

Gebühren für die Benutzung öffentlicher Anlagen oder Einrichtungen entstehen mit Eintritt in das Benutzungsverhältnis.

- (2) Verwaltungsgebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt. Benutzungsgebühren sind vor Beginn der Benutzung fällig.
- (3) Tätigkeiten auf dem Gebiet des Kultur-, Tief- und Straßenbaus können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden.

- (4) Wird nur gegen die Gebührenfestsetzung ein Rechtsbehelf eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben.

**§ 10
Gebührengläubiger**

Gebührengläubiger ist der Kreis Unna.

**§ 11
Säumniszuschlag**

Für die Erhebung von Säumniszuschlägen gelten die Bestimmungen des § 240 der Abgabenordnung 1977 (BGBl. I S. 613) in der z. Z. gültigen Fassung.

**§ 12
Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Unna vom 16. Dezember 1983 außer Kraft.

Allgemeine Gebührensatzung mit Gebührentarif für den Kreis Unna

II. Gebührentarif

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1.	Beglaubigungen	
1.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
1.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw. je Seite	3,75
1.3	sonstige Bescheinigungen	5,00
1.4	Zeugnisse (Ursprungszeugnisse), Ausstellung von Zweitausfertigungen	
1.4.1	Ausstellungsdatum des Originalzeugnisses innerhalb der letzten 10 Jahre	10,00
1.4.2	Ausstellungsdatum des Originalzeugnisses länger als 10 Jahre zurückliegend	15,00
1.5	Beglaubigungen von Zeugnisablichtungen je Dokument	1,50
2.	Ablichtungen und Lichtpausen, Auszüge, Vervielfältigungen, Mikroverfilmung	
2.1	Ablichtungen	
	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,60
	bei größerem Format als DIN A 4 je Seite	0,85
2.2	Vervielfältigungen und Plots je Plot. Für farbige Plots wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
	DIN A 4	7,50
	DIN A 3	8,50
	DIN A 2	10,50
	DIN A 1	12,50
	DIN A 0	14,50
	Gebühren für Ablichtungen und Lichtpausen entstehen nur, wenn im Einzelfall ein Gesamtbetrag von 2,50 Euro erreicht wird.	
2.3	Aktenversand pro Akteneinsicht	12,00
3.	Kommunale Bewertungsstelle	
3.1	Bewertungen und Stellungnahmen zu bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Werten von Rechten an Grundstücken	
	a) Wert bis 1 Mio. €	0,2 % des Wertes zzgl. 1.250,00
	b) Wert: 1 Mio. € bis 10 Mio. €	0,1 % des Wertes zzgl. 2.250,00
3.2	Ermittlung von Miet- und Pachtwerten	1.500,00 bis 3.000,00
3.3	Zuschläge wegen erhöhten Aufwandes, wenn	
	a) Unterlagen gesondert erstellt werden müssen oder umfangreiche Recherchen erforderlich sind	bis 400,00
	b) besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (z. B. Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau, Mietrecht, Erbaurecht) zu berücksichtigen sind	bis 800,00
	c) Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten aufwändig zu ermitteln und wertmäßig zu berücksichtigen sind	bis 1.200,00
	d) für sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften	bis insgesamt 1.600,00
3.4	Abschläge wegen verminderten Aufwands, wenn	
	a) der Ermittlung unterschiedliche Wertermittlungstage zugrunde zu legen sind	bis 500,00
	b) gemeinsam bewertete Objekte verschiedener Anträge die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen (je Antrag)	bis zu 50 % des Grundbetrages nach Tarifstelle 3.1
	c) eine zu einem früheren Zeitpunkt von der Kommunalen Bewertungsstelle erstellte Bewertung bzw. Stellungnahme aktualisiert oder ergänzt wird und bereits erbrachte Leistungen verwendet werden können	bis zu 50 % des Grundbetrages nach Tarifstelle 3.1

3.5	Sonstige Leistungen im Rahmen von Grundstücksbewertungen je angefangener Arbeitshalbstunde	42,00
4.	Medienzentrum (entfallen)	
5.	Durchführung des Landespflegegesetzes und seiner Verordnungen	
5.1	Erteilung von Abstimmungsbescheinigungen gem. § 1 Abs. 1 AllgFörderPfle- geVO	250,00 bis 1.000,00
5.2	Abweichung von den Anforderungen gem. § 1 Abs. 2 AllgFörderPflegeVO	250,00 bis 5.000,00
5.3	Ausstellung eines Qualitätszertifikats gem. § 9 Abs. 2 letzter Satz Pflegege- setz NRW	150,00 bis 300,00
5.4	Beratung und Überprüfung der Anforderungen an die Wohnqualität nach dem Wohn- und Teilhabegesetz	
5.4.1	für vollstationäre Pflegeeinrichtungen	1.300,00
5.4.2	für Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen als Gasteinrichtungen	650,00
6.	Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten	
6.1	Zufahrten und Zugänge	
6.1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen	gebührenfrei
6.1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimm- ten Grundstücken je Wohneinheit pro qm Straßenfläche jährlich	1,25
6.1.3	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben pro qm Straßenfläche jährlich	1,25
6.1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Industrierwerken, Einkaufszen- tren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen pro qm Straßenfläche jährlich	3,25
6.2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
6.2.1	Leistungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Wasser, Fern- wärme, sowie öffentlichen Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüs- sen	
6.2.1.1	bis zu 1 Jahr einmalig, von - bis	15,00 - 375,00
6.2.1.2	länger dauernd jährlich, von - bis	75,00 - 375,00
6.2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentl. Verkehr dienen	gebührenfrei
6.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	
6.2.3.1	höhengleich	
6.2.3.1.1	bis zu 1 Jahr einmalig, von - bis	15,00 - 750,00
6.2.3.1.2	länger dauernd jährlich, von - bis	75,00 - 750,00
6.2.3.2	höhenfrei	
6.2.3.2.1	bis zu 1 Jahr einmalig, von - bis	15,00 - 375,00
6.2.3.2.2	länger dauernd jährlich, von - bis	37,50 - 375,00
6.2.4	Förderbänder u. ä. einschl. Masten, Schächte und dgl.	
6.2.4.1	bis zu 1 Jahr einmalig, von - bis	15,00 - 750,00
6.2.4.2	länger dauernd jährlich, von - bis	37,50 - 375,00
6.2.5	Über- und Unterführungen privater Wege	
6.2.5.1	bis zu 1 Jahr einmalig, von - bis	15,00 - 375,00
6.2.5.2	länger dauernd jährlich, von - bis	37,50 - 375,00
6.3	Längsverlegung, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
6.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch) mit Ausnahme der Leitungen der öffentl. Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, sowie öffentl. Abwasserleitungen, jeweils mit Hausanschlüssen je angefan- genen m jährlich	1,25
6.3.2	Gleise	
6.3.2.1	der Schienenbahnen des öffentl. Verkehrs	gebührenfrei
6.3.2.2	sonstige, je angefangene m jährlich	6,25
6.3.3	O-Bus-Leitungen, einschl. Masten	gebührenfrei
6.3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. Masten	gebührenfrei
6.4	Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	

6.4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb	gebührenfrei
6.4.2	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände, je qm in Anspruch genom- mener Verkaufsfläche	
6.4.2.1	bis zu 1 Jahr einmalig, von - bis	15,00 - 150,00
6.4.2.2	länger dauernd jährlich, von - bis	37,50 - 150,00
6.4.3	Automaten, jährlich von - bis	15,00 - 375,00
6.4.4	Milchbänke	gebührenfrei
6.4.5	Verladestellen, jährlich von - bis	37,50 - 375,00
6.4.6	Vorübergehend Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Bara- cken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je qm in Anspruch genommener Verkaufsfläche, wöchentlich von - bis mindestens	1,25 - 10,00 15,00
6.4.7	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Pfosten und Masten	
6.4.7.1	bis zu 1 Jahr einmalig, von - bis	15,00 - 375,00
6.4.7.2	länger dauernd jährlich, von - bis	37,50 - 375,00
6.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemein- gebrauch beeinträchtigt werden kann	
6.5.1	Sportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten je Veranstaltung und Tag, von - bis	75,00 - 750,00
6.5.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches, täglich von - bis	15,00 - 162,50
6.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen, täglich von - bis	15,00 - 162,50
6.6	Einleitung von gereinigtem Abwasser und Oberflächenwasser je Grundstück jährlich	62,50
6.7	Verwaltungsgebühren	
6.7.1	Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis einmalig eine Verwaltungsge- bühr in Höhe von 50 v.H. der vorgenannten festzusetzenden Sondernut- zungsgebühr, mindestens aber	75,00
6.7.2	Für den Abschluss von Gestattungsverträgen und die Erteilung anderer Ge- nehmigungen sowie Zustimmungen nach dem Telekommunikationsgesetz einmalig	75,00
7.	Erklärungen für das Grundbuch	
	Ausstellung von Pfandfreigabeerklärungen, Löschungsbewilligungen, Vor- rangseinräumen und dgl. je	20,00
8.	Prüfungen	
	Für die Prüfungen der Kassen-, Haushalts- oder Wirtschaftsführung von Ver- bänden, Einrichtungen, Vereinen und dgl., sofern der Kreis Unna nicht Mit- glied, Träger oder Anteilseigner ist, je Prüfungstag und Prüfer (Für einen Teil des Prüfungstages wird der entsprechende Anteil, mindestens jedoch die Hälfte der Gebühr, erhoben.)	457,00
9.	Öffentliche Ausschreibungen	
	Abgabe von Leistungsverzeichnissen pro Seite der Verdingungsunterlagen	0,30
	Pauschale für Porto und Verpackung	3,00
10.	Archiv	
10.1	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus dem Archivgut, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzungen, je angefangene Schreibmaschinen- seite je nach Schwierigkeitsgrad von - bis	8,00 - 32,50
10.2	Bauakten	
10.2.1	Gewähren von Akteneinsicht außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens (Hausakte, mikroverfilmter Vorgang, digitale Akte)	25,00
10.2.2	Reproduktion vom Mikrofilm bzw. Ausdruck aus digitaler Akte je Seite	
	DIN A 4	1,00
	DIN A 3	2,00
11.	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten	
11.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten	
11.1.1	Bescheinigungen und schriftliche Auskünfte ohne nähere gutachtliche Äuße- rung	29,00
11.1.2	Zeugnisse über ärztliche Befunde mit kurzer gutachtlicher Äußerung	40,00
11.1.3	Ärztliche Gutachten, je nach Zeitaufwand und Untersuchungsart von - bis	60,00 - 362,00

11.1.4	Zahnärztliche Gutachten, je nach Zeitaufwand und Untersuchungsart von - bis		55,00 - 558,00
11.1.5	Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen, Zeugnissen und Gutachten, sofern von den vorstehenden Tarifstellen nicht erfasst, von - bis		13,00 - 664,00
11.3	Entscheidungen und Bescheinigungen aus Anlass eines Todesfalles von - bis		34,00 - 203,00
11.4	Sonderleistungen, die nach GOÄ/GOZ abgerechnet werden		
11.4.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.96 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1,0 bis 1,8fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschnitte A, E und O des Gebührenverzeichnis zur GOÄ	
		1,0 bis 1,15fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschnitt M des Gebührenverzeichnis zur GOÄ	
		1,0 bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnis zur GOÄ	
11.4.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.96 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1,0 bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung	
11.4.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ, § 3 GOZ)	Einfache Sätze für Sonderleistungen nach den Gebührenordnungen	
12.	Förderung des Wohnungsbaus		
12.1	Für Neubau / Ersterwerb von Wohneigentum einschließlich der notwendigen Ortsbesichtigungen nach den Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)		450,00
12.2	Für Erwerb bestehenden Wohneigentums einschließlich der notwendigen Ortsbesichtigungen nach den WFB		450,00
12.3	Für zusätzliche Ortsbesichtigungen im Bereich Wohneigentum und Mietwohnungsbau, die über den in den WFB geregelten Umfang hinaus gehen		50,00 je angefangene Stunde